



**Ausschuß für Kommunalpolitik (55. Sitzung)**  
**Ausschuß für Innere Verwaltung (53. Sitzung)**  
**Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung (41. Sitzung)**

Gemeinsame Sitzung (nicht öffentlich)

12. Juli 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

15.55 Uhr bis 16.15 Uhr

Vorsitz: Friedrich Hofmann (SPD)  
Klaus-Dieter Stallmann (CDU) (Amt.)  
Klaus Strehl (SPD) (Amt.)

Stenographin: Heike Niemeyer

**Verhandlungspunkt und Ergebnis:**

**Gesetz zur Änderung *wahlrechtlicher* Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 12/4124

Abschließende Beratung und Abstimmung - gemäß Vereinbarung der Fraktionen

In getrennter Abstimmung billigen die drei Ausschüsse den Gesetz-  
entwurf jeweils einstimmig.

\*\*\*\*\*



## **Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

Geszentwurf der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 12/4124

Abschließende Beratung und Abstimmung - gemäß Vereinbarung der Fraktionen

**Vorsitzender Friedrich Hofmann:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 55. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik, die 53. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und die 41. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung. Wir haben diese gemeinsame Sitzung im Anschluß an die Plenarsitzung durchzuführen, da uns das Parlament heute den gemeinsamen Geszentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften - Drucksache 12/4124 - überwiesen hat. Die Angelegenheit ist im Parlament beraten worden. Ich darf fragen, ob zusätzlich noch Stellungnahmen abgegeben werden sollen.

**Albert Leifert (CDU):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Als Sprecher der CDU-Fraktion im Kommunalpolitischen Ausschuß will ich hier noch einmal hervorheben, daß wir in diesem Ausschuß - und zwar wie im Plenum mein Kollege Britz, weil ich wegen Krankheit verhindert war - ausdrücklich festgestellt haben, daß diese 5%-Klausel keinen Verfassungsbestand haben würde. Wir haben recht behalten, und wir sind nicht durch unsere Schuld in diesen Zeitdruck gekommen.

Wir haben im Ausschuß lange beraten, wir haben angehört. Sicherlich gab es gegensätzliche Meinungen zu dieser Klausel, aber letztendlich ist mit Mehrheit von SPD und GRÜNEN in diesem Ausschuß auch falsch abgewogen worden.

Damit so etwas auch in Details nicht noch einmal passiert, habe ich einige Fragen an das Innenministeriums.

Mir geht es zunächst um § 46 a Kommunalwahlgesetz - Bezirksvertretungen. In Absatz 6 dieser Vorschrift ist praktisch faktisch für die Bezirksvertretungen eine 5%-Klausel eingezogen, denn dort heißt es, daß die Zahl der Bezirksvertretungsmitglieder erhöht werden muß, wenn eine Partei 5 % überschreitet. Auch hier ist es dann also der Fall, daß sie mit 4,9 % nicht vertreten sind, aber mit 5,1 % in den Genuß kommen, daß dann die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung erhöht wird. Auch darin könnte das Verfassungsgericht quasi eine 5%-Klausel, gesetzt durch den Gesetzgeber, sehen.

Ich bitte Sie deshalb, ernsthaft zu überprüfen, ob wir nicht diesen Punkt ebenfalls angehen und die Zahl der Bezirksvertretungsmitglieder festsetzen müssen, nämlich so, wie es Herr

Innenminister Dr. Behrens vorhin gesagt hat, daß nämlich in solch einer Bezirksvertretung immer mindestens 20 sein müssen, damit die 5%-Klausel gewahrt wird. Das gilt für die Räte der kleinsten Städte und Gemeinden. Wir haben das im Ausschuß intensiv beraten, als wir den Passus in die Gemeindeordnung eingeführt haben, daß die Räte ihre Zahl der Ratsmitglieder um bis zu 6 vermindern können. Da tauchte die Frage auf, daß der kleinste Rat aus mindestens 20 Mitgliedern bestehen müßte. Ähnliches könnte man auf die Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten anwenden.

Ich bitte Sie daher, noch einmal ernsthaft zu prüfen, ob wir nicht die beiden letzten Sätze des Absatzes 6 des Kommunalwahlgesetzes wegfallen lassen und die Gemeindeordnung in § 36 Abs. 2 entsprechend ändern müßten, damit dort nicht wiederum eine gesetzliche Bestimmung steht, die eine 5%-Klausel für die Bezirksvertretungen begründete.

**MDgt Engel (IM):** Im wesentlichen ist der Fraktionssprecher der GRÜNEN in der Plenardebatte auf diese Frage eingegangen. Der Hintergrund ist folgender: Als Sie die Kommunalverfassung geändert haben, haben Sie in § 35 und 36 der Gemeindeordnung einen Dispositions-, einen Entscheidungsrahmen für die Hauptsatzung der Räte vorgesehen, nämlich erstens, die Zahl der Bezirke festzulegen zwischen 3 und 10, und zweitens in § 36, die Zahl der Bezirksvertreter zwischen 11 und 19 anzusiedeln. Darauf nimmt § 46 a Abs. 6 Sätze 2 und 3 Bezug. Der Satz 1 der gleichen Vorschrift, der wird durch die Änderung des § 33 Kommunalwahlgesetz mit erfaßt. Das heißt also: Auch für die Bezirksvertretung entfällt aufgrund des Satzes 1 des § 46 a Abs. 6 die Sperrklausel.

Die Sätze 2 und 3 sind keine 5%-Sperrklausel. Sie sind eine 5%-Schutzklausel. Sie besagen nämlich: Wenn eine Gruppierung im Rat mindestens 5 % erreicht hat, dann soll sie mindestens ein Mandat haben. Und wenn die bisherigen Ergebnisse dazu nicht ausreichen, dann soll die Zahl der Bezirksvertretungssitze im Sinne einer sogenannten iterativen Aufstockung um jeweils zwei so lange erhöht werden, bis die eine Gruppierung die 5 % erreicht hat und mit einem Mandat vertreten ist. Würde man das, wie von seiten der CDU in den Vorbesprechungen erwogen - es gab daher auch wenig Gelegenheit, sich zu vertun, weil wir das auf das Intensivste mit bedacht haben -, ändern, indem man die Sätze 2 und 3 auch noch streichen würde, käme man, wie der Abgeordnete Appel eben vorgetragen hat, faktisch zu einer beinahe 10%-Klausel. In einer Lage, in der sich das Parlament veranlaßt sieht, die 5%-Klausel abzumildern, mit der gleichen Hand eine beinahe 10%-Klausel einzuführen, das ist uns trotz allen Nachdenkens nicht leichtgefallen.

**Albert Leifert (CDU):** Herr Engel, man kann nicht nur dies eine streichen - da haben Sie völlig recht, und das habe ich auch gar nicht verlangt -, sondern wenn man das tut, muß man gleichzeitig an den entsprechenden Paragraphen in der Gemeindeordnung gehen und die Mindestsitzzahl in den Bezirksvertretungen so festlegen, daß 5 % auch zu einem Sitz in der Bezirksvertretung ausreichen. Da gilt, meine ich, das gleiche, was für die Zahl der Sitze in kleinen Gemeinderäten gilt. Auch da haben wir nach intensiver Diskussion im Ausschuß

gesagt, daß die Zahl nicht unter 20 sinken darf, denn sonst ist jemand mit 5 % nicht mehr im Rat vertreten. Das gilt für die kleinsten Gemeinden, weil wir ja beschlossen haben, daß der Rat durch Hauptsatzung die Zahl der Sitze um 6 vermindern kann. Wenn wir dies streichen, dann müssen wir gleichzeitig § 36 Abs. 2 Gemeindeordnung ändern und die Mindestzahl oder die Zahl der Bezirksvertretungsmitglieder nicht der Hauptsatzung überlassen, sondern sie auf 19 festsetzen. Jetzt beträgt das Maximum 19.

Das wäre eine saubere Lösung insgesamt, und wir bräuchten im Gesetz keine Hilfskriterien.

Ich habe nur zu bedenken gegeben, ob nicht das Gericht letztlich bei einer Bezirksvertretung auch noch zu dem Schluß kommen könnte: Da Ihr auf 11 geht, ist das praktisch eine 10%-Klausel und damit diese Bestimmung nicht rechtens. - Ich habe mir die mündliche Urteilsbegründung in Münster angehört. Einen solchen Tiefschlag für den Landtag möchte ich nicht noch einmal erleben.

**MDgt Engel (IM):** Die Antwort darauf ist erneut: Sie als Gesetzgeber haben damals gesagt: Wir wollen in kommunale Dispositionen, in kommunale Entscheidungsfreiheit, nämlich 3 bis 10 Bezirke, 11 bis 19 Mitglieder zu haben, nicht eingreifen; genauso, wie man nicht in die durch § 3 des Kommunalwahlgesetzes gewährte Freiheit eingreifen will, der eine bestimmte Schwankungsbreite in der Zahl der Gemeindevertreter vorsieht. Man kann das als Gesetzgeber natürlich ändern, aber das ist Ihre Entscheidung. Sie ergibt sich nicht zwingend aus der Entscheidung von Münster.

**Albert Leifert (CDU):** Wenn der Innenminister bestätigt, daß das keine Gefährdung dieses Gesetzes ist: Okay. Dann bitte ich das zu Protokoll zu nehmen.

**Sylvia Löhrmann (GRÜNE):** Ich möchte noch einmal Bezug nehmen auf die Eingangsfeststellung von Herrn Leifert, daß die CDU-Fraktion die Verantwortung ablehnte, weil sie immer die Abschaffung der 5%-Klausel gefordert hätte. Ich will deutlich machen, daß das in den langen und intensiven Beratungen immer nur im Zusammenhang mit Kumulieren und Panaschieren gefordert worden ist. Es war nicht so, als hätten Sie jenseits der Frage von Kumulieren und Panaschieren die 5%-Klausel in Frage gestellt. Das Gericht hat in seiner Entscheidung jedoch überhaupt nichts zu Kumulieren und Panaschieren gesagt. Deshalb machen Sie es sich aus unserer Sicht etwas zu einfach, wenn Sie das jetzt hier so hochhängen und dabei die zweite Frage immer hintanstehen lassen.

Wir haben im Plenum und im Ausschuß gesagt, daß hier Übereinstimmung herrscht zwischen CDU und GRÜNEN, daß wir das aber bisher in Zusammenarbeit mit der SPD nicht erreichen konnten. Und Herr Groth und ich haben immer betont, daß wir hoffen, daß die Zeit für uns arbeitet und sich auch in der SPD die Stimmen mehren für unser Vorhaben. Wir müssen auf Zeit setzen, können es aber nicht heute und nicht Mittwoch übers Knie brechen. Ich wollte

Ihnen damit ein bißchen den Hut vom Kopf nehmen, als hätten Sie immer ohne Wenn und Aber die 5%-Klausel abschaffen wollen. Das stimmt nicht.

**Albert Leifert (CDU):** Uns liegt eine Neuformulierung des Artikels IV vor. Ich frage den Innenminister ausdrücklich noch einmal: Ist diese neue Formulierung, diese neue Fristsetzung nach Ihrer Ansicht und intensiver Prüfung durch Ihr Haus so, daß das Kommunalwahl-ergebnis nach Ihrer festen Meinung nicht angefochten werden kann?

**MDgt Engel (IM):** Die erste, in der jetzigen Drucksache gewählte Fassung enthält eine Formulierung, weil sie in Anspruch genommen wird in § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes, in § 46 a Abs. 1 und § 46 b Abs. 1, die mißverständlich sein könnte, obwohl sie so ausgelegt werden kann, daß die Einreichungsfristen gleichermaßen verschoben werden, egal, ob es Bezirksvertretungen, ob es Reservelisten, ob es Oberbürgermeisterkandidaten usw., ob es Bezirksvertretungen sind. Um diesen Rest von Zweifel auszuräumen, kommt dieser Änderungsvorschlag, nämlich um klarer zu machen, daß alle vier Vorschriften wie in § 15 Abs. 1 eine Aufschubfrist erhalten.

**Albert Leifert (CDU):** Das beantwortet meine Frage nicht ganz. Ich will wissen, ob diese Verschiebung der Termine auch verfassungsgerichtsfest ist.

**Dr. Fritz Behrens, Innenminister:** Wenn Ihre Frage wörtlich protokolliert ist, Herr Leifert, sage ich eindeutig ja.

**Vorsitzender Friedrich Hofmann:** Weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Wir stimmen dann getrennt für die einzelnen Ausschüsse ab.

Vorher möchte ich Sie aber auf folgendes hinweisen. Es gibt zu Artikel IV eine Neuformulierung, die eine redaktionelle Änderung enthält (s. Anlage). Diese wird natürlich mit abgestimmt.

**Roland Appel (GRÜNE):** Ich hätte gerne gewußt, wo die herkommt. Ich erkenne den qualitativen Unterschied nicht. Inhaltlich ist es genau dasselbe.

**MDgt Engel (IM):** Der Inhalt ist derselbe, nur im ersten Fall ist es in Ziffern, im zweiten, also in der Neuformulierung, in Buchstaben ausgedrückt und entspricht damit der üblichen Gesetzesformulierung.

**Amt. Vorsitzender Klaus Strehl:** Ich wende mich jetzt ausschließlich an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung. Gleichwohl geht es um das gesamte Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften.

Wer diesem Gesetz die Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen.  
- Danke schön. Die Gegenprobe! - Enthaltungen? - Damit ist das Gesetz einstimmig so beschlossen worden.

**Amt. Vorsitzender Klaus Stallmann:** Ich darf dann die Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung bitten abzustimmen. Wer diesem Gesetzentwurf mit der erwähnten Neuformulierung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Gesetzesvorlage einstimmig beschlossen.

**Vorsitzender Friedrich Hofmann:** Ich darf nun die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik bitten, ebenfalls abzustimmen, und darf fragen, wer dem Gesetzentwurf mit der gerade vorgetragenen redaktionellen Änderung zustimmen möchte. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist ebenfalls einstimmig so beschlossen worden.

Damit schließe ich die Sitzung.

gez. Friedrich Hofmann

gez. Klaus-Dieter Stallmann

gez. Klaus Strehl

Vorsitzender

Amt. Vorsitzender

Amt. Vorsitzender

## Anlage

14.07.1999 / 14.07.1999

430



- Neuformulierung -

Artikel IV

Übergangsvorschrift

Abweichend vom Kommunalwahlgesetz gelten für die allgemeinen Kommunalwahlen 1999 folgende Fristen und Termine:

- a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "achtundvierzigsten" durch das Wort "siebenunddreißigsten" ersetzt.
  
- b) In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "neununddreißigsten" durch das Wort "zweiunddreißigsten" ersetzt.
  
- c) In § 18 Abs. 4 Satz 7 wird das Wort "einunddreißigsten" durch das Wort "fünfundzwanzigsten" und das Wort "dreißigsten" durch das Wort "vierundzwanzigsten" ersetzt.